

Satzung der Schüler*innenvertretung der Gesamtschule Rodenkirchen

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze
 - 1.1 Erlass der Satzung
 - 1.2 Benachteiligungsverbot
 - 1.3 Pflichten und Rechte der Schüler*innen, der SV sowie der Schüler*innensprecher*in
 - 1.4 Ausstattung der Schüler*innenvertretung
 - 1.5 Kassenführung
2. Arbeit und Organe der Schüler*innenvertretung
 - 2.1 Informationspflicht der Schule
 - 2.2 Schüler*innenversammlung und Schüler*innenratssitzung
 - 2.3 SV-Vorstand
 - 2.4 Schüler*innensprecher*in und Vertreter*innen
 - 2.5 Konferenzteilnahme
3. SV Verbindungslehrkräfte
 - 3.1 Aufgabenstellung
 - 3.2 Wahl der SV Verbindungslehreri*innen
 - 3.3 Teilnahmeberechtigung
4. Wahlvorschriften
 - 4.1 Wahlzeitpunkt
 - 4.2 Allgemeine Wahlvorschriften
 - 4.3 Wahlperiode
 - 4.4 Abwahl (konstruktives Misstrauensvotum)
5. Arbeit der Schüler*innenvertretung
 - 5.1 Aktive SV-Arbeit
 - 5.2 Aktive USV-Arbeit
 - 5.3 SV-Veranstaltungen
6. Satzungsänderungen
7. In-Kraft-Treten

Grundlage

“1.10 Die SV kann sich im Rahmen der geltenden Bestimmungen eine Satzung geben, in der Regelungen über Einzelheiten von Aufgaben und der Arbeit der SV an der jeweiligen Schule getroffen werden. Die Satzung bedarf keiner Genehmigung.”

17-51 Nr. 1 Die Mitwirkung der Schülerversretung in der Schule (SV-Erlass)

Selbstverständniserklärung

Die Schüler*innenvertretung (SV) der Gesamtschule Rodenkirchen vertritt im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule die Interessen der Schüler*innen und wirkt dadurch bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit. Durch die SV machen die Schüler*innen ihre Belange geltend und übernehmen durch selbst gewählte und mit ihrer Zustimmung übertragene Aufgaben Verantwortung für ein gelingendes und lebendiges Schulleben. Die SV trägt zur politischen Bildung am Schulleben beteiligter Personen bei und stellt in diesem Zuge einen Ort der Gleichberechtigung und der Vielfalt da. Diskriminierung, Rassismus, Sexismus und LGBTQIA+ Feindlichkeit jeglicher Art lehnt die SV ab und sieht es als ständige Aufgabe an dies an der Schule zu bekämpfen und die Schule zu einem lebenswerten Ort für alle Menschen zu machen. Die Schüler*innenvertretung der Gesamtschule Rodenkirchen und ihre Gremien stellen die oberste Interessensvertretung aller Lernenden an der Gesamtschule gegenüber der Schulleitung, Lerer*innenschaft, Elternschaft und Öffentlichkeit da. Sie ist unabhängig und überparteilich.

1. Grundsätze

1.1 Erlass der Satzung

Die Satzung der Schüler*innenvertretung wird von der Schüler*innenratssitzung beschlossen und im Benehmen mit der Schulleitung erlassen. Sofern die Schulleiter*in Bedenken gegen die in der Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Schüler*innenvertretung hat, kann die Schulleitung mit einem Änderungsantrag in der Schulkonferenz diese über die Einführung und Gültigkeit der Satzung entscheiden lassen.

1.2 Benachteiligungsverbot

Wegen der Tätigkeit in oder im Auftrag der Schüler*innenvertretung darf keine Schüler*in benachteiligt werden. Die Tätigkeit in der SV wird im Zeugnis der Schüler*in vermerkt. Wegen einer Tätigkeit in der oder als Beauftragte*r für die SV entschuldigte Fehlzeiten im Unterricht werden im Zeugnis nicht berücksichtigt. Die Schüler*innen nehmen ihre Nacharbeitspflicht verantwortungsvoll wahr und Entschuldigen sich durch ein Formular bei den SV Lehrkräften.

1.3 Pflichten und Rechte der Schüler*innen, der SV sowie der Schüler*innensprecher*in

- Die Wahl der Schüler*innendelegierten zur Schulkonferenz erfolgt durch die Schüler*innenratssitzung.
- Schüler*innensprecher*in und dessen Vertreter*innen führen mithilfe des SV Vorstandes den Vorsitz bei der Schüler*innenratssitzung (vgl. 2.)
- Mindestens 3x im Schuljahr wird vom SV Vorstand eine Schüler*innenratssitzung angesetzt. Es sind mindestens zwei eben dieser pro Schuljahr durchzuführen.
- Die SV entsendet Vertreter*innen zu den verschiedenen Fachkonferenzen, Schulkonferenzen und andere Konferenzen, in denen die Mitwirkung der SV erforderlich ist.
- Die SV wirkt bei der Organisation von Schulfesten, Schulfahrten, Turnieren, Hilfsaktionen mit und organisiert selbstständig SV-Veranstaltungen. #Die SV unternimmt jährlich eine SV- Fahrt mit dem Ziel der intensiven Arbeit an SV und Schullebensspezifischen Themen, durch Klassensprecher*innen, aktiven SV Mitgliedern sowie interessierten Mitschüler*innen. Klassensprecher*innen und aktive SV Mitglieder haben das Recht auf die Teilnahme an einer SV-Fahrt. Anderen Schüler*innen kann die Teilnahme in Ausnahmefällen mit Rücksprache der SV und der Tutor*innen gewährt werden. Die SV oder Tutor*innen können mit einer stichhaltigen Begründung in begründeten Fällen eine Teilnahme verwehren.
- Ergebnisse aus den Sitzungen des Schüler*innenratssitzung oder den SV-Fahrten, sowie Vorhaben der SV wird der Schulleitung unverzüglich zur Kenntnis gegeben. Dabei ist sowohl schriftliche als auch mündliche Informationsweitergabe möglich.

1.4 Ausstattung der Schüler*innenvertretung

Die Schule stellt die für den Geschäftsbedarf der Schüler*innenvertretung erforderlichen Sachmittel im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereit. Für die Arbeit der SV ist ein eigener Raum und ein nur für die SV zugänglicher Schrank zur Verfügung zu stellen. Die Vorschläge der SV für deren Sachbedarf sollen bei den Haushaltsanforderungen der Schulleiter*in gegenüber dem Schulträger angemessen berücksichtigt werden.

1.5 Kassenführung

Zur Verwaltung der Mittel richtet die SV eine Kasse ein. Die Kassengeschäfte werden durch eine Kassenwart*in geführt, welche*r vom SV-Vorstand für die Dauer seiner*er Schulzeit gewählt wird.

Die Erziehungsberechtigten der Kassenwart*in müssen dieser Bestellung zustimmen. Ferner soll die Amtsträger*in mindestens im zehnten Schuljahr sein. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, Belegung von Einnahmen und Ausgaben, regelmäßige Rechnungslegung) sind zu beachten. Die Mittel der SV sind separat zum privaten Konto zu führen. In jedem Quartal hat mindestens einmal eine Kassenprüfung durch eine SV-Lehrkraft zu erfolgen. Zudem muss der SV zum Ende jedes Schuljahres ein Kassenbericht vorgelegt werden.

2. Arbeit und Organe der Schüler*innenvertretung

2.1 Informationspflicht der Schule

Der SV-Vorstand wird über alle die Schüler*innenschaft betreffenden Belange informiert und in die Entscheidungsfindung einbezogen; Entsprechendes gilt auch für die Klassen-, Kurs- und Stufensprecher*innen. Mindestens 2x im Halbjahr soll ein gemeinsames Gespräch zwischen SV-Vorstand und der Schulleiter*in stattfinden. Die Schulleitung unterrichtet den SV Vorstand und die Schüler*innenratssitzung über alle die Schülerinnen und Schüler betreffenden Vorschriften (Rundschreiben, Verordnungen, Gesetze) selbstständig und erläutert sie. Schulrechtliche Vorschriften, grundsätzliche Rundschreiben, die die Lernenden der Gesamtschule Rodenkirchen betreffen, und das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums werden der SV zugänglich gemacht und ggf. auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Die SV hat das Recht, mit den Vertreter*innen der Schulbehörde, insbesondere auch bei deren Schulbesuchen, zu sprechen. Die Besuche sind der Schüler*innenvertretung von der Schulleitung rechtzeitig anzukündigen.

Der SV Vorstand gibt jedes Quartal, folglich 4x im Schuljahr, ein schriftliches Informationsschreiben (Bericht der SV) für alle Lernenden an die Tutor*innen heraus. Diese gewähren in ihrem Unterricht die erforderliche Zeit zum Vortragen eben dieses Berichts der SV und besprechen diesen mit den Lernenden ihrer Klassen. Tutor*innen sind verpflichtet die Einladungen zu Schüler*innenratsitzungen, Schüler*innenteilversammlungen und Schüler*innenvollversammlungen an die Klassensprecher*innen weiterzuleiten und ggf. Zeit dafür im Unterricht einzuräumen.

2.2 Schüler*innenversammlung und Schüler*innenratssitzung

Die Schüler*innenversammlung (Schüler*innenvollversammlung oder Schüler*innenteilversammlung) und die Schüler*innenratssitzung (bestehend aus allen Klassensprecher*innen und Stufensprecher*innen) werden von der Schüler*innensprecher*in einberufen. Der Termin für die Schülerversammlung wird im Einvernehmen mit der Schulleiter*in bestimmt. Schüler*innenversammlungen werden nur in Ausnahmefällen von der Schüler*innensprecher*in einberufen. Die „normale“ Arbeit der SV wird durch die Schüler*innenratssitzung begleitet. Termine für die Schüler*innenratssitzung werden im Benehmen mit der Schulleitung bestimmt. Terminüberschneidungen mit Klassen- und Kursarbeiten sowie schriftlichen Überprüfungen sollen vermieden werden. Die Schulleitung hat ein Recht auf Anhörung in der Schüler*innenversammlung und in der Schüler*innenratssitzung. Die Schüler*innenratssitzung findet mindestens 2x in einem Schuljahr statt.

Der SV ist Vorrang gegenüber dem regulären Unterricht in den für Schüler*innenratssitzung, Schüler*innenteilversammlungen und Schüler*innenvollversammlung genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Die technische Betreuung dieser Veranstaltungen ist bei Bedarf sicherzustellen.

2.3 SV-Vorstand

Der SV-Vorstand besteht aus der Schüler*innensprecher*in und dessen beiden Vertreter*innen, so wie drei weiteren von der SV intern gewählt Schüler*innen. Diese sechs vertreten gemeinsam die Belange der Schüler*innenschaft zwischen den Schüler*innenratssitzungen, bzw. den Schüler*innenversammlungen.

2.4 Schüler*innensprecher*in und Vertreter*innen

Die Schüler*innenratssitzung wählt (vgl. 4.) die Schüler*innensprecher*in und zwei Vertreter*innen der Schüler*innensprecher*in. Alle Kandidat*innen müssen in der Schüler*innenratssitzung wahlberechtigt sein. Der SV Vorstand kann in begründeten Fällen mit einer zweidrittel Mehrheit ein*e Kandidat*in ablehnen.

2.5 Konferenzteilnahme

Die von der Schüler*innenratssitzung gewählten Schüler*innen vertreten in der Schulkonferenz die Belange der Schüler*innenschaft. An allen weiteren schulischen Konferenzen, mit Ausnahme der Lehrer*innen-, Beratungs-, Zeugnis- und Versetzungskonferenzen, können die Schülersprecher*in oder gewählte Vertreter*innen bzw. der SV-Vorstand beratender Stimme teilnehmen und Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zur Zuständigkeit der Konferenz gehören. Hinsichtlich personenbezogener Informationen sind die Schülervertreter*innen auch nach Beendigung ihrer Amtszeit grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zu den Konferenzen werden die Schülervertreter*innen sieben Tage im Voraus eingeladen.

3. Verbindungslehrkräfte

3.1 Aufgabenstellung

Die Verbindungslehrer*innen arbeiten konstruktiv mit der Schülervertretung zusammen; sie haben die Aufgabe, sich für die Belange der SV einzusetzen sowie Schüler*innen in Fragen der SV zu beraten und zu fördern und bei Konfliktfällen zu vermitteln. In Erfüllung dieser Aufgaben werden die Verbindungslehrer*innen von allen schulischen Beteiligten, vor allem von der Schulleitung und dem Kollegium unterstützt.

3.2 Wahl der SV Verbindungslehrer*innen

Zur Wahl stehen an der Gesamtschule Rodenkirchen drei Verbindungslehrer*innen. Es sollen möglichst mindestens eine weibliche und eine männliche Lehrkraft als Kandidat*in gewonnen werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Lehrkraft der Schule ist berechtigt sich zur Wahl zu stellen. Dabei verpflichtet sich jede Lehrkraft vor der Wahl bei der SV über die Anforderungen, Aufgaben zu informieren. Das Zusammentreffen hat dabei spätestens eine Woche vor der Wahl zu erfolgen. Eine vorherige Anmeldung ist dabei obligatorisch. Die SV behält sich vor, eigenständig Lehrkräfte für eine Kandidatur vorzuschlagen.

3.3 Teilnahmeberechtigung

Die Verbindungslehrer*innen nehmen an den Sitzungen der Schüler*innenratssitzung und der SV mit beratender Stimme teil. Die Sitzungen können in begründeten Fällen zeitweise in Abwesenheit der Verbindungslehrer*innen stattfinden.

4. Wahlvorschriften

4.1 Wahlzeitpunkt

Die Wahl der Klassensprecher*innen und Stufensprecher*innen erfolgt innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn eines Schuljahres. Unmittelbar danach findet die erste Schüler*innenratssitzung eines Schuljahres statt. Auf der ersten Schüler*innenratssitzung in einem neuen Schuljahr wird der SV-Vorstand, die Schülersprecher*innen und dessen Vertreter*innen gewählt. Die Einladung zur ersten Schülerratssitzung eines Schuljahres wird vom bisherigen SV-Vorstand ausgesprochen. Im Einzelfall laden die Verbindungslehrer*innen ein. Die Wahl der Verbindungslehrer*innen für die jeweils kommende Amtszeit erfolgt bei Bedarf auf der letzten Schüler*innenratssitzung vor den Sommerferien.

4.2 Allgemeine Wahlvorschriften

Die Kandidat*innen für das Amt der Schülersprecher*in, bzw. dessen Vertreter*innen und Schüler*innenvertreter*innen in der Schulkonferenz, bzw. anderen Gremien sind dazu verpflichtet alle Klassen in der Schüler*innenratssitzung über ihre Kandidatur und ggf. ihr Programm im Vorfeld zu informieren. Sollten sich nicht ausreichend Kandidaturen im Vorfeld einer Schüler*innenratssitzung finden, können auch Kandidaturen während oder kurz vor der Schüler*innenratssitzung erklärt werden. Dabei sollen im Vorfeld erklärte Kandidaturen immer besonders berücksichtigt und in Ausnahmefällen priorisiert werden. Diese Vorstellung soll zumindest in Form von Steckbriefen erfolgen und rein informativer Natur sein. Alle Informationen die Wahlen betreffend werden am SV-Brett rechtzeitig vor dem Wahltermin über die Tutor*innen an die Klassen verteilt. Wählbar sind Wahlberechtigten aus den Klassenstufen 8-13. Für die Wahl der Vertreter*innen in Fachkonferenzen oder der BDK entfällt die Altersbeschränkung. Eine Kandidatur ist spätestens eine Woche vor dem Termin der Schüler*innenratssitzung, bzw. an welchem die Schüler*innenvollversammlung anberaumt ist, dem jeweils aktuellen SV-Vorstand mündlich anzukündigen.

Gewählt wird in der Regel durch die Schüler*innenratssitzung. Wahlberechtigt und stimmberechtigt sind die von den Klassen gewählten Klassensprecher*innen, bzw. von den Stufen der Oberstufe gewählten Stufensprecher*innen. Vertreter*innen dieser sind grundsätzlich wahlberechtigt und erhalten ein Stimmrecht, sobald die primär gewählten Klassensprecher*innen und Stufensprecher*innen bei der Wahl abwesend sind. Im Ausnahmefall kann die Schüler*innenratssitzung beschließen, dass die Wahl durch die gesamte Schüler*innenschaft im Rahmen einer Schüler*innenversammlung erfolgen soll. Die Wahl von Stellvertreter*innen ist für das Amt der Schüler*innensprecher*in auf zwei festgelegt und bei allen anderen zu wählenden Ämtern wünschenswert, aber nicht verpflichtend.

4.3 Wahlperiode

Die Amtszeit des SV-Vorstandes, sowie der gewählten Schülersprecher*in und dessen Vertreter*innen beträgt ein Schuljahr, Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führen Schülervertreter*innen sowie Verbindungslehrer*innen ihr jeweiliges Amt bis zur Neuwahl weiter. Schülervertreter*innen scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder wenn sie die Schule nicht mehr besuchen. Falls erforderlich, finden Nachwahlen statt.

4.4 Abwahl (konstruktives Misstrauensvotum)

Jedes Amt kann von dem Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, jederzeit durch die Neuwahl eine*r Nachfolger*in abgewählt werden. Diese Abwahl muss durch eine zweidrittel Mehrheit erfolgen. Der Antrag auf Abwahl kann durch jede*n Schüler*in erfolgen, muss jedoch schriftlich begründet und persönlich vorgetragen werden.

5. Arbeit der Schüler*innenvertretung

5.1 Aktive SV-Arbeit

Alle Schüler*innen ab der 8. Klasse haben das Recht sich aktiv in der SV einzubringen. Als aktives SV Mitglied wird bezeichnet, wer regelmäßig an den SV Sitzungen teilnimmt. SV Mitglieder fühlen sich verantwortlich aufkommende Aufgaben der SV verantwortungsbewusst zu übernehmen.

5.2 Aktive USV-Arbeit

Alle Schüler*innen der 5. bis 7. Klasse haben das Recht sich aktiv in der USV einzubringen. Die USV wird von SV Schüler*innen organisiert. Die USV dient dazu einen frühen Einstieg in die Arbeit der SV zu ermöglichen. Zudem werden die Belange der Unterstufe an die SV herangetragen.

5.3 SV-Veranstaltungen

Die SV der Gesamtschule organisiert selbstständig und eigenverantwortlich sog. SV-Veranstaltung. SV-Veranstaltungen tragen zum Wohl der Schule, der Schüler*innenschaft bei oder erfüllen einen anderen grundsätzlichen Auftrag der SV (vgl. 1; vgl. Selbstverständniserklärung). Der Schüler*innenvertretung sind von der Schulleitung und dem Schulträger, sowie der Gebäudeverwaltung die nötigen Mittel zur Durchführung dieser im Rahmen der verfügbaren Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Schulleitung und Orga unterstützen die SV bei der Terminfindung, um Kollisionen mit Prüfungen und anderen schulischen Veranstaltungen auszuschließen. Von der SV hinzugezogene Arbeitsgemeinschaften oder Schülerorganisationen für die Planung und Durchführung von SV-Veranstaltungen fallen ebenfalls unter die Rechte, Pflichten und den Schutz des Benachteiligungsverbots (vgl. 1.2).

6. Satzungsänderung

Die Satzung der Schüler*innenvertretung Gesamtschule Rodenkirchen kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit in der Schüler*innenratssitzung und mit der Zustimmung der Schulleitung geändert werden. Ein Änderungsantrag muss spätestens sieben Tage vor der nächsten Schüler*innenratssitzung beim SV-Vorstand eingereicht und vor dem Schüler*innenratssitzung mündlich begründet werden.

7. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2023/24 in Kraft.